

Name:

KV-Nr. 1677

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

RAe Paulsen & Kollegen, Nordstr. 37, 40477 Düsseldorf

Paulsen &	Kollegen
Rechtsanwälte	
Hans Paulsen	Gabriele Mauser
Helga Frei	Ellen Traue
Tarik Sönmez	Maria Paulsen

Tel.: (0211) 12 73 000

Fax: (0211) 55 66 78

Unser Zeichen:

mp 41/2018

Bürostunden:

Mo.-Do. 08:30 - 17:30 Uhr

Fr. 08:30 - 13:00 Uhr

09.05.2018

1. Vermerk

Nach Terminabsprache erscheint heute um 09:15 Uhr ein neuer Mandant:

Herr Jonas Meyer
Weststraße 18
40597 Düsseldorf

Herr Meyer überreicht folgende Unterlagen:

- Kopie des Leistungsbescheids vom 25.09.2017 (**Anlage 1**)
- Nachdruck der Klageschrift vom 10.10.2017 (**Anlage 2**)
- Kopie der Klageeingangsbestätigung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (**Anlage 3**)
- Kopie der Klageerwiderung vom 22.11.2017 (**Anlage 4**)
- Kopie des Sitzungsprotokolls vom 25.04.2018 (**Anlage 5**)
- Kopie des Beschlusses vom 25.04.2018 (**Anlage 6**)

Hierzu berichtet er Folgendes:

„Ich bin selbstständig tätig im Bereich der Metallverarbeitung („Meyer Metallverarbeitung Meisterbetrieb GmbH“) mit Firmensitz in Düsseldorf-Eller. Von der Stadt Düsseldorf habe ich am

27.09.2017 wegen eines Abschleppvorgangs einen Kostenbescheid vom 25.09.2017 erhalten (**Anlage 1**). Mit diesem wurde ich aufgefordert, die Rechnung des Abschleppunternehmens aufgrund eines Parkverstoßes vom 20.07.2017 auszugleichen. Dagegen habe ich mit Schreiben vom 10.10.2017 beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben (**Anlage 2**). Die Klage habe ich dann persönlich in den Briefkasten des Gerichts eingeworfen. Das Gericht hat mir dann mit Klageeingangsbekanntmachung vom 11.10.2017 den Eingang meiner Klage am 10.10.2017 bestätigt und mir mitgeteilt, dass mein Verfahren unter dem Aktenzeichen 5 K 3141/17 geführt wird (**Anlage 3**). Am 24.11.2017 habe ich die Klageerwiderung der Beklagten vom 22.11.2017 (eingegangen bei Gericht am 23.11.2017) übersandt bekommen, in der die Beklagte im Wesentlichen nur ihre Argumente aus dem Bescheid wiederholt hat (**Anlage 4**).

Das Gericht hat mich dann auch früh zu einem Erörterungstermin für April geladen. In der Sitzung am 25.04.2018 hat mir die Richterin gesagt, dass mein Klageverfahren keine Aussicht auf Erfolg habe. Ich habe dann meine Klage zurückgenommen. Vor einer Woche, am 02.05.2018 habe ich das Protokoll der Sitzung (**Anlage 5**) und den weiteren Beschluss (**Anlage 6**) erhalten. Jetzt habe ich in Ruhe über die ganze Angelegenheit noch einmal nachgedacht. Eigentlich hätte ich in der Sache lieber ein Urteil, also eine schriftliche Entscheidung gehabt. Ich weiß auch gar nicht, warum mich die Richterin nur zu einem Erörterungstermin geladen hat, und nicht zu einer richtigen Verhandlung. Wie ich in einem Forum gelesen habe, wirken beim Verwaltungsgericht im Rahmen einer mündlichen Verhandlung auch zwei ehrenamtliche Richter an der Entscheidung mit. Vielleicht hätten diese meinen Fall anders beurteilt und ich hätte doch noch gewonnen!

Sollte es aus Ihrer Sicht also noch eine Möglichkeit geben, meine Erklärung nachträglich zu beseitigen, möchte ich diese unbedingt wahrnehmen. Außerdem wäre es mir sehr wichtig, wenn Sie die Sache noch einmal prüfen, und mir erklären, ob die Einschätzung der Richterin, dass meine Klage keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, richtig war. Der Termin dauerte insgesamt nur eine gute halbe Stunde und ich war so aufgeregt (ich war schließlich das erste Mal bei Gericht), dass ich gar nicht mehr weiß, was mir die Richterin als Begründung für ihre rechtliche Einschätzung genannt hat.

Ich jedenfalls bin immer noch der festen Überzeugung, dass ich keinen Parkverstoß begangen habe. Ich hatte mein Fahrzeug in einem Bereich abgestellt, in dem das Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“ mir das Abstellen meines Fahrzeugs trotz des grundsätzlichen Halteverbots erlaubte. Schließlich war ich nicht privat, sondern geschäftlich unterwegs.

An dem besagten Tag habe ich nämlich bei der Firma PlusKamera GmbH & Co. KG, die ihr Geschäft in unmittelbarer Nähe zum genutzten Parkplatz hat, eine Überwachungskamera für mein Gewerbeobjekt nach erfolgter Reparatur abgeholt. Damit bin ich doch ersichtlich nur zu gewerblichen Zwecken unterwegs gewesen.“

Auf Nachfrage:

„Die Richterin hat mir schon einiges an rechtliche Gesichtspunkten erklärt, aber erinnern kann ich mich daran nicht mehr. Leider steht dazu ja auch nichts im Protokoll.“

Mit dem Mandanten wurde ein Beratungstermin für heute Nachmittag, 14:00 Uhr, vereinbart.

2. Termin und neues Mandat eintragen.

2.-4. er Ja 09/05

3. Überreichte Unterlagen zur Akte nehmen.

4. WV sodann.

Paulsen

Paulsen

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wie auch der Anlagen 2, 3 und 4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgetragenen Inhalt haben und sich im Übrigen aus diesen keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Anlage 1



Kopie

Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt

gegen Postzustellungsurkunde

Worringer Straße 111
40210 Düsseldorf

Herrn
Jonas Meyer
Weststraße 18
40597 Düsseldorf

Postanschrift:
Landeshauptstadt Düsseldorf
Ordnungsamt
40200 Düsseldorf

Telefon: 0211. 89-96193
Telefax: 0211. 89-29034
E-Mail: ordnungsamt@duesseldorf.de

Leistungsbescheid

Sprechzeiten:
Mo-Fr 8:00 - 12:30 Uhr
Do 15:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kennzeichen: D- JM 455
Fahrzeugtyp: Opel Adam
Tatort: Düsseldorf, Birkenstraße
Tattag: 20.07.2017
Tatvorwurf: Sie parkten im absoluten Halteverbot

Datum: 25.09.2017

Sehr geehrter Herr Meyer,

hiermit fordere ich Sie auf, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides die nachstehend festgesetzten Kosten (Auslagen) auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf (IBAN: DE2245120000003000817, SWIFT: DUESDE33) zu zahlen:

<u>Rechnung des Abschleppunternehmens</u>	75,00 Euro
Zu zahlender Gesamtbetrag	75,00 Euro

Als Verwendungszweck geben Sie bitte 1.2-68.1-26/20.07.2017-D-JM 455 an.

Begründung:

Am Tattag parkte das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen D-JM 455 am 20.07.2017 zumindest in der Zeit von 14:49 Uhr bis 15:08 verkehrsordnungswidrig an der Birkenstraße in Düsseldorf. Da kein Verfügungsberechtigter in der Nähe erreichbar war, wurde um 15:03 Uhr das Abschleppunternehmen „Autostern GmbH“ mit dem Abschleppen beauftragt. Bevor das Fahrzeug abgeschleppt wurde, erschienen Sie um 15:08 Uhr. Zugleich wurde durch die Außendienstmitarbeiterin erfolglos versucht, das Abschleppfahrzeug abzubestellen. Nachfolgend entfernten Sie das Fahrzeug selbst. Das Abschleppfahrzeug erschien um 15:11 Uhr. Die in Ihrer Stellungnahme vom 04.09.2017 zu meinem Anhörungsschreiben (vom 10.08.2017) vorgebrachten Einwände habe ich dabei berücksichtigt.

Das o.g. Fahrzeug parkte in unmittelbarer Nähe vor dem Verkehrszeichen 283 mit Zusatzzeichen 1026-35 („gewerblicher Lieferverkehr frei“, „werktags 7 - 19 h“, „auf dem Seitenstreifen“). Diese Ladezonen sind ausschließlich für den gewerblichen Anlieferverkehr vorgesehen. Sie wurden im näheren Umfeld der Fußgängerzonen in Düsseldorf deshalb eingerichtet, um den stetig steigenden Bedarf von Warenanlieferungen für die Innenstadt durch gewerbliche Anlieferer zu gewährleisten. Aus diesem Grund müssen diese Ladezonen für den genannten Zweck auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

In den eingerichteten Lieferzonen darf nur gewerblicher Lieferverkehr erfolgen, hierunter fällt nicht das Abholen einer Stückware. Nur Gewerbe, die auch gewerblichen Lieferverkehr betreiben, dürfen zu diesem Zweck in dieser Zone für die Dauer der Anlieferung parken. Das Abholen einer Überwachungskamera für das eigene Unternehmen fällt nicht unter den Begriff „Lieferverkehr“.

Die eingeleitete Abschleppmaßnahme war rechtmäßig. Der Parkverstoß stellte eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, der ein sofortiges Einschreiten notwendig machte. Ein Verfügungsberechtigter war in der Nähe des Fahrzeugs nicht erreichbar. Weiterer Nachforschung an Ort und Stelle nach einer verfügungsberechtigten Person bedurfte es nicht. Die Abschleppmaßnahme konnte daher durch Beauftragung eines Abschleppunternehmers eingeleitet werden. Die Rechnung des Abschleppunternehmens „Autostern GmbH“ vom 08.08.2017 in Höhe von 75,00 Euro wurde bereits beglichen.

Rechtsgrundlagen: [...]

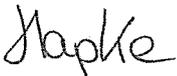
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der angegebenen Rechtsgrundlagen („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Ihre Rechte:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Hapke

Anlagen:

Rechnung des Abschleppunternehmens „Autostern GmbH“ vom 08.08.2017

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Rechnung des Abschleppunternehmens vom 08.08.2017 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie dem Schreiben beigelegt war und den angegebenen Inhalt hat.

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Erörterungstermin

Düsseldorf, den 25.04.2018

5 K 3141/17

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Jonas Meyer, Weststraße 18, 40594
Düsseldorf,

Gegenwärtig:

Klägers,

Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Kaya,
als Berichterstatterin

g e g e n

die Stadt Düsseldorf, vertreten durch den
Oberbürgermeister, 40200 Düsseldorf,

ohne Hinzuziehung
einer Protokollkraft

Beklagte,

Beginn des Termins: 10:00 Uhr

Ende des Termins: 10:30 Uhr

Anlage 5

Kopie

Zu dem anberaumten Erörterungstermin erscheinen:

Der Kläger persönlich.

Für die Beklagte: Frau Bönisch unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Das Gericht weist darauf hin, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg hat. Die Beklagte hat den
Kläger zu Recht zu den entstandenen Abschleppkosten herangezogen. Gegen die Höhe der
entstandenen Kosten bestehen auch keine Bedenken.

Der Kläger erklärt:

„Ich nehme die Klage zurück.“

- laut diktiert, vorgespielt und genehmigt -

Dr. Kaya



Beglaubigt

Stein
Stein, VG-Beschäftigter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Hinweis des LJPA: Das Protokoll wurde den Beteiligten am 02.05.2018 ordnungsgemäß
zugestellt.



Verwaltungsgericht Düsseldorf

Kopie

Beschluss

5 K 3141/17

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Jonas Meyer, Weststraße 18, 40597 Düsseldorf,

Klägers,

gegen

die Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister, 40200 Düsseldorf,

Beklagte,

wegen Abschleppkosten

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 25.04.2018

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Kaya als Berichterstatterin
beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
2. [...].

G r ü n d e :

Der Kläger hat am 25.04.2018 die Klage zurückgenommen. Gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das Verfahren einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Ziffer 1 dieses Beschlusses ist unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2, § 158 Abs. 2 VwGO).

Ziffer 2 [...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des Tenors im Übrigen und der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung zu Ziffer 2 des Beschlusses („[...]“) wird abgesehen. Sie sind für die Bearbeitung des Falles nicht von Bedeutung. Der Beschluss wurde den Beteiligten am 02.05.2018 ordnungsgemäß zugestellt.

Dr. Kaya



Beglaubigt

Stein
Stein, VG-Beschäftigter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

09.05.2018.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 09.05.2018 gemachten hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind, soweit nicht die Gegenseite die Richtigkeit ausdrücklich bestreitet;
- die Abschleppkosten der Höhe nach nicht zu beanstanden sind;
- die Anordnung des Verkehrszeichens 283 mit Zusatzzeichen 1026-35 formell und materiell rechtmäßig ist;
- die gerichtlichen und behördlichen Zuständigkeiten gewahrt sind.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1677

Der Aufgabe liegen die Verfahren des Verwaltungsgerichts Köln, Az. 2 K 44/10, und des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, Az. 17 K 4420/13, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren: Der Mandant (M) bittet um eine Prüfung, ob er das Klageverfahren gegen den Kostenbescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Düsseldorf (B) noch fortführen kann. Hierfür käme ein Antrag beim VG auf Fortsetzung des Verfahrens in Betracht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 92 Rn. 28 f.). Unabhängig von den Erfolgsaussichten eines solchen Antrags bittet er auch um Überprüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids.

B. Fortsetzung des Verfahrens: Das Klageverfahren dürfte nicht fortgesetzt werden können, weil es beendet sein dürfte. M dürfte seine Klage im Termin vom 25.04.2018 durch Erklärung zu Protokoll zurückgenommen haben. Diese Klagerücknahme dürfte wirksam sein und nach § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 269 III 1 ZPO rückwirkend die Rechtshängigkeit des Verfahrens beseitigt haben.

I. Die Erklärung der Rücknahme zu Protokoll des Gerichts im **Erörterungstermin** vom 25.04.2018 dürfte zunächst **formwirksam** erfolgt sein. Sie dürfte wirksam in das Protokoll aufgenommen worden sein (§§ 87, 105 VwGO i.V.m. §§ 159- 165 ZPO): Im Protokoll ist die Zurücknahme der Klage festzustellen (§ 160 III Nr. 8 ZPO). Diese Erklärung ist entsprechend §§ 162 I 1 und 2, 160 III Nr. 8 ZPO dem M vorgespielt worden; dieser hat die Genehmigung erteilt (§ 162 I 3 ZPO). Die Zuständigkeit des Berichterstatters für die Durchführung des Erörterungstermins dürfte aus § 87 I Nr. 1 VwGO, für den Erlass des Einstellungsbeschlusses aus § 87a I Nr. 2 und 5, III VwGO zu folgern sein.

III. Die (formwirksam) ausgesprochene Klagerücknahme dürfte im Nachhinein auch nicht durch Anfechtung oder Widerruf beseitigt werden können.

1. M dürfte seine Rücknahmeerklärung nicht mit Erfolg anfechten können. Eine **Anfechtung** scheidet aus, weil die Grundsätze des materiellen Rechts über die Anfechtung wegen Irrtums oder anderer Willensmängel (§§ 119 ff. BGB) auf die Prozesshandlungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch nicht entsprechend anwendbar sind (BVerwG, NVwZ 1997, 1210, 1211; Kopp/Schenke, a.a.O., § 92 Rn. 11).

2. M dürfte seine Klagerücknahme auch nicht widerrufen können. Die vorgenommene Rücknahme einer Klage ist grundsätzlich **unwiderruflich**. Eine Ausnahme kommt in Betracht, wenn ein **Wiederaufnahmegrund** i.S.v. § 153 I VwGO i.V.m. §§ 579 und 580 ZPO gegeben ist (BVerwG, ebenda). Anhaltspunkte für einen Nichtigkeitsgrund nach § 579 ZPO bzw. für einen Restitutionsgrund i.S.d. § 580 ZPO sind allerdings nicht ersichtlich; einen Wiederaufnahmegrund macht M auch selbst nicht geltend.

3. Ein Widerruf kann ausnahmsweise dann zulässig sein, wenn die Rücknahmeerklärung für das Gericht und den Gegner sogleich als Versehen offenbar gewesen und es deshalb mit dem Grundsatz von Treu und Glauben unvereinbar ist, den Erklärenden dennoch an seiner Prozesshandlung festzuhalten (BVerwG, ebenda; OVG NRW, Beschl. v. 13.07.2007 - 1 A 1995/06, Rn. 35, juris; Kopp/Schenke, ebenda). An das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind strenge Anforderungen zu stellen. Der Sache nach muss es sich um ähnlich schwerwiegende Gründe handeln, wie dies im Fall der Restitutionsklage gem. § 580 ZPO der Fall ist. Insoweit reicht auch ein aus Sicht des Klägers falscher rechtlicher Hinweis des Gerichts nicht zwingend aus, um diesen Voraussetzungen zu genügen (str., vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 26.01.1981 - 6 C 70/80; Kopp/Schenke, ebenda; Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 92 Rn. 10; VG Gera, Urt. v. 28.08.2006 - 4 K 670/06 Ge, Rn. 11, juris). Ein derartiger Ausnahmefall dürfte hier nicht vorliegen. Ein Versehen des M war hier bei Abgabe der Rücknahmeerklärung nicht erkennbar; M hat die Klagerücknahme persönlich erklärt. Anhaltspunkte für einen falschen rechtlichen Hinweis lassen sich dem Vortrag des M auch nicht entnehmen.

C. Erfolgsaussichten des Klageverfahrens: Die zulässige Klage dürfte auch unbegründet gewesen sein.

I. **Zulässigkeit der Klage:** 1. Die Klage dürfte als **Anfechtungsklage** (§ 42 I Alt. 1 VwGO) zulässig sein. 2. M ist als Adressat des ihn belastenden Verwaltungsakts (VA) möglicherweise in seinen Rechten verletzt (Art. 2 I GG) und damit **klagebefugt** gem. § 42 II VwGO. 3. **Richtiger Beklagter** ist gem. § 78 I Nr. 1 VwGO die Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister. 4. Der Durchführung eines **Vorverfahrens** bedurfte es gem. § 68 I 2 Alt. 1 VwGO, § 110 I 1 JustG NRW vor Erhebung der Klage nicht. 5. Die am 10.10.2017 bei Gericht eingegangene Klage wahrt die **Klagefrist** des § 74 I 2 VwGO.

II. **Begründetheit der Klage:** Die Klage dürfte unbegründet sein. Der Leistungsbescheid vom 25.09.2017 dürfte rechtmäßig und M deswegen nicht in seinen Rechten verletzt sein (§ 113 I 1 VwGO).

1. **Rechtsgrundlage** für den Kostenbescheid dürfte § 77 I 1, II 1 VwVG NRW i.V.m. § 20 II Nr. 7 VO VwVG NRW i.V.m. § 14 OBG NRW, §§ 55 II, 57 I Nr. 1, 59 VwVG NRW sein. Die Berechtigung der B, die Auslagenerstattung durch Leistungsbescheid festzusetzen (**VA-Befugnis**) ergibt sich aus § 14 I 1 GebG NRW i.V.m. § 77 IV 1 VwVG NRW. 2. In **formeller Hinsicht** begegnet der Bescheid keinen Bedenken. a. Von der behördlichen **Zuständigkeit** des B ist nach dem Bearbeitungsvermerk auszugehen. b. Der Bescheid ist gem. § 77 IV 1 VwVG NRW i.V.m. § 14 I 3 GebG NRW in **Schriftform** erlassen worden. c. Die gem. § 28 I VwVfG NRW erforderliche **Anhörung** des M vor Erlass des Bescheides ist erfolgt.

3. Der Leistungsbescheid dürfte auch **materiell rechtmäßig** sein. a. Voraussetzung für die Erhebung der **Abschleppkosten i.H.v. 75,- EUR** ist, dass die Abschleppmaßnahme rechtmäßig war. Dies dürfte hier der Fall sein. aa. **Ermächtigungsgrundlage** für die Abschleppmaßnahme dürfte §§ 55 II, 57 I Nr. 1, 59 VwVG NRW sein. bb. In **formeller Hinsicht** begegnet die Abschleppmaßnahme keinen Bedenken. Insbesondere dürfte eine vorherige **Anhörung** des M gem. § 28 II Nr. 1 NRW wegen Gefahr im Verzug entbehrlich gewesen sein. Die **Entbehrlichkeit der Anhörung** dürfte ebenso aus § 28 II Nr. 5 VwVfG NRW hergeleitet werden können. Die Zuständigkeit der B ist gegeben (vgl. Bearbeitungsvermerk).

cc. Die Abschleppmaßnahme dürfte auch **materiell rechtmäßig** gewesen sein. **(1) Vorliegen eines wirksamen sofort vollziehbaren VAs:** § 55 II VwVG NRW regelt ausdrücklich zwar nur den Fall des Sofortvollzugs ohne vorausgehenden VA und kann daher auf den vorliegenden Fall nicht unmittelbar Anwendung finden. Allerdings muss eine Vollstreckung nach § 55 II VwVG NRW erst Recht erlaubt sein, wenn ein wirksamer VA der Vollstreckung vorausgegangen ist. Das auf der Grundlage von § 45 I StVO i.V.m. lfd. Nr. 62 der Anlage 2 zu § 41 I StVO angeordnete Verkehrszeichen 283 mit Zusatzzeichen 1026-35 („gewerblicher Lieferverkehr frei“, „werktags 7 - 19 h“, „auf dem Seitenstreifen“) ist ein VA in Form der Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 VwVfG NRW. Dieses Verkehrszeichen trifft die an alle Fahrzeugführer gerichtete konkret-generelle Regelung, dass das Halten und Parken eines Fahrzeugs, welches nicht von der verfügbaren Ausnahmeregelung betroffen ist, in dem angegebenen Bereich verboten ist. Neben dem Verbot enthält das Verkehrszeichen aber auch zugleich ein Wegfahrgebot. Die gem. § 41 I StVO durch Verkehrszeichen getroffenen verkehrsregelnden Anordnungen, die - wie hier - Gebote enthalten, sind gem. § 80 II 1 Nr. 2 VwGO (analog) sofort vollziehbar.

(2) Gegenwärtige Gefahr: (a) Die in § 55 II VwVG NRW vorausgesetzte **gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit** dürfte bestanden haben. Vorliegend war im Zeitpunkt des Einschreitens der B eine Zuwiderhandlung gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften gegeben, weil das Fahrzeug des K in einem Bereich abgestellt war, in dem das Halten und Parken durch ein Halteverbotschild untersagt war.

(b) Der Annahme eines Verkehrsverstößes dürfte nicht entgegenstehen, dass der in Rede stehende Bereich für den fraglichen Zeitraum für **gewerblichen Lieferverkehr** freigegeben war (vgl. Zusatzzeichen 1026-35). Die Voraussetzungen für diese Ausnahmeregelung dürften vorliegend nicht erfüllt gewesen sein. Nach der (in dem Bescheid wörtlich bzw. sinngemäß wiedergegebenen) Rechtsprechung betrifft der Lieferverkehr i.S.d. genannten Bestimmungen „Lieferungen“, wie sie von „Lieferanten“ vorgenommen werden. Gemeint ist also der **geschäftsmäßige Transport** von Sachen von oder zu Gewerbetreibenden sowie von oder zu sonstigen Kunden (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.09.1993 – 11 C 38.92, juris, Rn. 17). Mit diesen Maßgaben dürfte ausgehend vom Vortrag des M, wonach er das Fahrzeug im Rahmen seines Gewerbes abgestellt habe, um eine in einem nahe gelegenen Geschäft reparierte Überwachungskamera „für das Gewerbeobjekt“ abzuholen, nicht als „geschäftsmäßiger Transport“ zu bewerten sein. Das Abholen der Kamera dürfte keine geschäftsmäßige (Liefer-)Tätigkeit im Zusammenhang mit der von M betriebenen Metallverarbeitungsfirma darstellen. Von der Ausnahmeregelung werden (nur) geschäftsmäßige Lieferungen erfasst, wie sie von Lieferanten erbracht werden. M dürfte bei dem Abholen der reparierten Kamera schon nicht als ein „Lieferant“ tätig geworden sein, weil es nicht zum Geschäftsbereich des von M betriebenen Gewerbebetriebs gehört, derartige Gegenstände zu transportieren. Auch am „geschäftsmäßigen Transport“ dürfte es fehlen. Ein solcher liegt vor, wenn der durchgeführte Transport zur Führung und Aufrechterhaltung des Geschäfts- oder Gewerbebetriebes erforderlich war (VG Gelsenkirchen – 17 K 4420/13, a.a.O., Rn. 29). M dürfte hier nicht „geschäftsmäßig“ tätig geworden sein, denn der Geschäftsbetrieb des M umfasst weder die Produktion oder die Reparatur noch den Vertrieb oder die Lieferung derartiger Kameras. Das Abholen der Kamera dürfte für die Führung und Aufrechterhaltung seines Betriebes deshalb nicht erforderlich gewesen sein, auch wenn eine mit deren Hilfe mögliche Überwachung für seinen Betrieb nicht ohne jeglichen Nutzen sein dürfte (VG Gelsenkirchen – 17 K 4420/13, a.a.O., Rn. 32). Ein zu weites Verständnis der Ausnahmeregelung „gewerblicher Lieferverkehr frei“ dürfte zudem dem Sinn und Zweck der Regelung widersprechen. Die Anordnung des Haltverbots i.V.m. der Einrichtung einer speziellen Lieferzone dient insb. dem Ziel, im Zentrum einer Großstadt in unmittelbarer Nähe von Kaufhäusern und Einzelhandelsgeschäften Verkehrsflächen zum Be- und Entladen bzw. für den Transport von Gegenständen zur Verfügung zu stellen (OVG NRW, Urt. v. 24.03.1998 – 5 A 183/96, Rn. 7, juris). Diese Bedeutung würde weitgehend entwertet, wenn ein für die Führung bzw. Aufrechterhaltung des jeweiligen Gewerbebetriebs nicht erforderlicher Transport auch kleinster Gegenstände, die in irgendeiner Weise in dem Geschäftsbetrieb Verwendung finden (können), ein ausnahmsweise zulässiges Halten ermöglichte.

(3) Die Ersatzvornahme dürfte zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig i.S.d. § 55 II VwVG NRW gewesen sein und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprochen haben (VG Köln, Urt. v. 10.07.2008 – 20 K 2754/07, Rn. 15, juris; OVG NRW, Urt. v. 20.12.1979 – IV A 2215/79, Rn. 5, juris). **(a) Die Notwendigkeit** setzt voraus, dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass Maßnahmen gegen Personen nach § 55 I VwVG NRW nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind, also wenn der Zweck der Maßnahme im „gestreckten Verfahren“ nicht erreicht werden könnte. Maßnahmen gegen den abwesenden M konnten vorliegend nicht ergehen. Insb. hätte er nicht ohne Schwierigkeiten und ohne Verzögerung festgestellt und zur Beseitigung der Störung veranlasst werden können (BVerwG, Urt. v. 09.04.2014 – 3 C 5/13, Rn. 16). Der mit der hier fraglichen Verkehrsregelung verfolgte legitime Zweck, im verkehrsbelasteten Innenstadtbereich Ladezonen für den Lieferverkehr freizuhalten, dürfte ein sofortiges Abschleppen gerechtfertigt haben. **(b) Die Abschleppanordnung** dürfte auch im Übrigen **verhältnismäßig** gewesen sein. Über den bloßen Verstoß gegen die StVO hinaus dürfte eine besondere Lage gegeben gewesen sein, die die sofortige Beseitigung der Störung rechtfertigte (OVG NRW – IV A 2215/79, a.a.O., Rn. 6). Das Abstellen des Fahrzeugs des M in einem dem Lieferverkehr vorbehaltenen Bereich dürfte die besondere Funktion dieser Fläche beeinträchtigt haben (VG Gelsenkirchen, Urt. v. 04.11.2015 – 17 K 295/14, Rn. 33, juris); insb. kann der Anlieferverkehr nicht wie andere Parkraumsuchende auf entfernter liegende Flächen ausweichen.

b. M ist auch als Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über den Pkw **richtiger Kostenschuldner** gem. § 17, 18 OBG NRW.

c. Die geltend gemachten Kosten sind nach dem Bearbeitungsvermerk auch der **Höhe** nach erstattungsfähig.

d. Der Kostenpflicht des M dürfte auch nicht entgegenstehen, dass das Fahrzeug letztlich gar nicht abgeschleppt wurde. Die Kosten für eine **Leerfahrt** sind grds. bei Abbruch des Abschleppvorgangs dem Störer ohne weiteres zuzurechnen, wenn das Abschleppfahrzeug, wie hier, konkret für sein Fahrzeug angefordert worden ist. Denn in diesem Fall handelt es sich bei den Kosten der Leerfahrt um störungsbedingte Kosten der versuchten Ersatzvornahme (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 18.02.2003 – 5 A 4183/01, Rn. 5, juris).

D. Zweckmäßigkeitserwägungen und Vorschlag: M dürfte davon abzuraten sein, einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens zu stellen.